

Bitkom Position zum Netzanschlusspaket

Änderung des EnWG zur Synchronisierung des
Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur
Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Auf einen Blick

Netzanschlusspaket

Ausgangslage

Der Ausbau von Rechenzentren, Mobilfunk, Ladeinfrastruktur und erneuerbaren Energien wird zunehmend durch langwierige, intransparente und uneinheitliche Netzanschlussverfahren erschwert. Das Netzanschlusspaket soll Verfahren beschleunigen, digitalisieren und knappe Anschlusskapazitäten effizienter vergeben.

Bitkom-Bewertung

Bitkom begrüßt die Zielsetzung und bewertet insbesondere die Abkehr vom reinen Windhundverfahren, sowie die Absicht die Netzanschlussprozesse zu digitalisieren, positiv. Zugleich sieht Bitkom weiterhin Änderungsbedarf, insbesondere bei klaren Priorisierungs- und Reservierungsregeln, der verbindlichen Berücksichtigung gesetzlicher Ausbauziele und der praxistauglichen, transparenten Ausgestaltung der Netzanschlussverfahren.

Das Wichtigste

Bitkom vereint Stromnetzbetreiber, Rechenzentren, TK-Netzbetreiber, Energieunternehmen und weitere Anschlussbegehrende. Das Papier zeigt gemeinsame Positionen und macht unterschiedliche Auffassungen, etwa zu verbindlichen Einzelfristen, transparent.

■ Mobilfunk und Niederspannung einbeziehen

Der neue Auskunftsanspruch für Mobilfunkstandorte reicht nicht aus. Erforderlich sind verbindliche Zeitpläne, Kostenvoranschläge und eine vorrangige Realisierung. Kapazitätsinformationen sollten für relevante Anschlüsse auch in der Niederspannung verfügbar sein.

■ Abkehr vom Windhundprinzip rechtssicher ausgestalten

Bitkom begrüßt, dass knappe Netzanschlusskapazitäten künftig nicht mehr allein nach der zeitlichen Reihenfolge der Anträge vergeben werden sollen. Für mehr Rechtssicherheit braucht es jedoch konkrete, einheitliche und diskriminierungsfreie Kriterien. Insbesondere Projektreife und Realisierungswahrscheinlichkeit sollten verbindlich berücksichtigt werden, um spekulative Anschlussbegehren zu verhindern.

■ Planbarkeit, Verbindlichkeit und digitale Verfahren stärken

Netzanschlussverfahren müssen durchgängig digital, standardisiert und möglichst medienbruchfrei abgewickelt werden. Erforderliche Unterlagen, Bearbeitungsstand, nächste Schritte und Kosten müssen jederzeit transparent einsehbar sein. Ergänzend braucht es wirksame Eskalations- und Streitbeilegungsmechanismen.

67%

sehen begrenzte Stromanschlussleistungen als große Herausforderung für Betrieb und Ausbau von Rechenzentren in Deutschland – häufiger als jede andere Herausforderung. | Rechenzentren in Deutschland 2024

Inhalt

1	Änderungen im EnWG	4
	§14e - Gemeinsame Internetplattform der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz	4
	§ 14 Abs. 1d - Kapazitätslimitierte Netzgebiete (Redispatch-Vorbehalt)	4
	§ 17 Abs. 1a - Rücknahmerecht der VNB auf nicht genutzte Leistung	5
	§ 17a Abs. 2 – Flexible Netzanschlussvereinbarungen	6
	§ 17b – Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazitäten	7
	Rechtssichere und transparente Priorisierung	7
	Gesetzliche Ausbau- und Transformationsziele verbindlich berücksichtigen	8
	Systemdienlichkeit ermöglichen, einseitige Benachteiligung vermeiden	9
	§ 17c – Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten in Elektrizitätsversorgungsnetzen	10
	§ 17 d – Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren	11
	§ 17 e – Elektronische Übermittlung von Netzanschlussbegehren, digitale Netzanschlussportale	13
	§ 17 f – Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität	14
	§ 43 Abs. 2 - Planfeststellung für Anschlussleitungen von Rechenzentren ermöglichen	14
	§ 118 Abs. 8 EnWG - Auskunftsanspruch für Mobilfunkstandorte	15
2	Änderungen im EEG	16
	§ 17 EEG – Kapazitätserweiterung und Wettbewerb beim Netzausbau	17

1 Änderungen im EnWG

§14e - Gemeinsame Internetplattform der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz

Bitkom begrüßt die Änderung grundsätzlich. Sie kann dazu beitragen, den zuständigen VNB zu identifizieren und damit erste Orientierung im Netzanschlussprozess zu schaffen. Die Regelung greift aus Sicht des Bitkom jedoch zu kurz. Die zentrale Herausforderung besteht vielmehr darin, dass die Abwicklung der für den Antrag erforderlichen Informationen und Unterlagen, individuell je VNB, nicht standardisiert oder digitalisiert ist. Für bundesweit tätige Unternehmen bedeuten verteilnetzbetreiberspezifische Vorgaben einen erheblichen administrativen Mehraufwand. Sie erschweren insbesondere das schnelle Ausrollen unternehmensweit einheitlicher PV-Anlagen- und Ladeinfrastrukturkonzepte. Erforderlich sind daher einheitliche technische Anforderungen, die Verkürzung, Vereinheitlichung und Digitalisierung von Netzanschlussverfahren sowie verbindliche Rückmeldefristen bei Netzanschlussbegehren.

Eine gemeinsame digitale Plattform für alle Verteilnetzbetreiber zur Beantragung von Netzanschlüsselauskünften und Netzanschlussbegehren wäre daher ein wesentlicher Beitrag zur Standardisierung, Digitalisierung und Beschleunigung der Prozesse.

§ 14 Abs. 1d - Kapazitätslimitierte Netzgebiete (Redispatch-Vorbehalt)

In der Mitgliedschaft gibt es unterschiedliche Bewertungen zum Redispatch-Vorbehalt als Steuerungsinstrument für den EE-Ausbau. Ein Teil der Mitgliedschaft sieht darin ein notwendiges Instrument, um bei transparent ausgewiesenen Netzengpässen Systemkosten zu begrenzen und Fehlanreize beim Zubau an bereits überlasteten Umspannwerken und Leitungsabschnitten zu vermeiden. Voraussetzung dafür wäre eine klare, leitungsscharfe Transparenz über bestehende Engpässe sowie eine enge Begrenzung auf Fälle, in denen tatsächlich erhebliche Abregelungen drohen und Netzausbau bereits geplant ist.

Ein anderer Teil der Mitgliedschaft lehnt den Redispatch-Vorbehalt ab. Aus dieser Sicht schafft er unkalkulierbare Erlörisiken, erhöht die Kapitalkosten für EE-Anlagen in betroffenen Netzgebieten und kann den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien verlangsamen. Dieser Teil der Mitgliedschaft sieht regional differenzierte Baukostenzuschüsse als vorzugswürdiges Instrument gegenüber dem Redispatch-Vorbehalt. Sie setzen planbare und marktnahe Standortsignale, sind bereits bei der

Investitionsentscheidung kalkulierbar und vermeiden spätere, schwer vorhersehbare Erlösrisiken für Anlagenbetreiber. Der andere Teil sieht BKZ als Alternative für zum Redispatch kritischer, denn diese müssten sehr granular und in ausreichender Höhe gestaltet sein, um Änderungen herbeizuführen.

Anlagenbetreiber müssen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung verlässlich wissen, ob ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich für Redispatch-Maßnahmen besteht; bereits bestehende, im Bau befindliche oder fortgeschritten geplante Projekte müssen daher durch klare Übergangsregelungen geschützt werden.

§ 17 Abs. 1a - Rücknahmerecht der VNB auf nicht genutzte Leistung

Bitkom begrüßt, dass der Kabinettsentwurf zentrale Kritikpunkte am ursprünglich vorgesehenen Rücknahmerecht aufgreift. Insbesondere wird der maßgebliche Zeitraum von drei auf fünf Jahre verlängert. Eine Reduzierung setzt nun voraus, dass die Anschlussleistung voraussichtlich auch dauerhaft nicht erforderlich sein wird. Zudem gilt eine Ankündigungsfrist von zwölf Monaten. Hochlauf-, Erweiterungs-, Redundanz- und Sicherheitsbedarfe sowie bereits getätigte oder verbindlich beauftragte Investitionen sind ausdrücklich zu berücksichtigen.

Damit wird den Besonderheiten von Rechenzentren, Ladeinfrastruktur und anderen langfristig geplanten Verbrauchsanlagen deutlich besser Rechnung getragen. In diesen Bereichen ist eine geringere aktuelle Auslastung kein belastbarer Hinweis darauf, dass die vertraglich gesicherte Anschlussleistung dauerhaft nicht benötigt wird.

Die Anschlusskapazität dient auch dem planbaren Hochlauf, der Betriebssicherheit, der Redundanz, der Spitzenlastabdeckung und der künftigen Nachfrage. Insbesondere Rechenzentren können aus Sicherheits- und Verfügbarkeitsgründen dauerhaft unterhalb ihrer maximalen Anschlussleistung betrieben werden. Eine Rücknahme würde hier die digitale Resilienz und Versorgungssicherheit beeinträchtigen. Auch öffentlich zugängliche Ladepunkte sowie Verbrauchsanlagen, die sich im Aufbau befinden, sind stark von der Marktentwicklung abhängig und werden häufig planmäßig schrittweise erweitert.

Vor diesem Hintergrund sollte eindeutig klargestellt werden, dass bereits getätigte Investitionen nicht durch eine nachträgliche Reduzierung der Anschlussleistung entwertet werden. Andernfalls würde die für langfristige Infrastrukturvorhaben notwendige Investitionssicherheit beeinträchtigt und damit auch der Hochlauf von Rechenzentren, Ladeinfrastruktur und weiteren für die digitale Souveränität zentralen Infrastrukturen erschwert. Soweit Anlagen bereits errichtet, installiert oder in Betrieb genommen wurden und die vereinbarte Anschlussleistung für ihren bestimmungsgemäßen oder sicheren Betrieb erforderlich ist, sollte eine Rücknahme ausgeschlossen sein. Die im Entwurf vorgesehene Berücksichtigung bereits getätigter oder verbindlich beauftragter Investitionen ist hierfür ein wichtiger Schritt, sollte

diesen Schutz jedoch eindeutig gewährleisten, indem ausdrücklich geregelt wird, dass eine Reduzierung in diesen Fällen ausgeschlossen ist.

Aus Sicht des Bitkom sollte eine Regelung ergänzt werden, nach der für später erneut beantragte Anschlussleistung kein erneuter Baukostenzuschuss erhoben werden darf, soweit für diese Leistung bereits ein Baukostenzuschuss entrichtet wurde.

§ 17a Abs. 2 – Flexible Netzanschlussvereinbarungen

Bitkom begrüßt, dass der Kabinettsentwurf die Voraussetzungen für verpflichtende flexible Netzanschlussvereinbarungen auf Übertragungsnetzebene enger fasst. Ein Netzanschluss kann nun nur bei nachweislichen Einschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten von einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung abhängig gemacht werden. Zudem muss die Bundesnetzagentur die konkrete Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung genehmigen. Positiv ist außerdem, dass die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur für allgemeine und flexible Netzanschlussbedingungen erweitert wird. Flexible Netzanschlüsse können ein wirksames Instrument sein, um schnelleren Netzzugang zu ermöglichen, Netzkapazitäten effizienter zu nutzen und den Netzausbau zu entlasten. Internationale Erfahrungen, etwa aus Belgien, zeigen, dass hierdurch erhebliche zusätzliche Kapazitäten erschlossen werden können. Die verpflichtende Anwendung sollte jedoch auf Fälle beschränkt bleiben, in denen der konkrete Netzanschluss aufgrund nachgewiesener Kapazitätsrestriktionen ohne eine flexible Netzanschlussvereinbarung nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung realisiert werden könnte. Flexible Netzanschlussvereinbarungen dürfen dabei nicht zum Regelfall werden, sondern sollten gezielt dazu dienen, unter bestehenden Netzrestriktionen einen früheren oder zusätzlichen Netzzugang zu ermöglichen.

Freiwilligkeit sicherstellen und eine dauerhaft gesicherte Mindestleistung vorgeben

Aus Sicht des Bitkom ist jedoch entscheidend, dass flexible Netzanschlussvereinbarungen freiwillig bleiben und nicht zur faktischen Anschlussvoraussetzung insbesondere für Rechenzentren werden. Das Flexibilitätspotenzial von Rechenzentren ist begrenzt, denn die kurzfristige Reduzierung von Lasten durch das Abschalten oder Drosseln von Serverkapazitäten ist aufgrund von Anforderungen an Verfügbarkeit, Geschäftskontinuität, Cybersicherheit und Resilienz in der Regel keine praktikable Option. Flexible Lastanteile müssen daher klar begrenzt, angemessen kompensiert und mit einer dauerhaft gesicherten Mindestleistung für Kunden, die an flexiblen Netzanschlussverträgen interessiert sind, verbunden sein.

Entwicklung eines einheitlichen Regulierungsrahmens durch die Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur sollte verpflichtet werden, binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen standardisierten, diskriminierungsfreien und praxistauglichen Rahmen für flexible Netzanschlussvereinbarungen in Hoch- und

Mittelspannungsnetzen der Verteilnetzbetreiber zu entwickeln. Dieser sollte insbesondere Mindestleistung, flexible Zusatzleistung, Aktivierungsbedingungen, Vorankündigungsfristen, Dauer und Häufigkeit von Einschränkungen, Messung und Nachweis, Datenaustausch, Kompensation sowie Streitbeilegung regeln.

Praxistauglich wäre ein Modell, das die angefragte Anschlussleistung in eine dauerhaft gesicherte Mindestleistung und eine zusätzliche flexible Leistung aufteilt. Die gesicherte Mindestleistung sollte dabei der unter den konkreten Netzbedingungen dauerhaft verfügbaren Anschlusskapazität entsprechen; eine darüber hinausgehende Flexibilisierung muss durch bestehende Kapazitätsrestriktionen sachlich gerechtfertigt sein. Die Mindestleistung muss dauerhaft verfügbar sein; die flexible Leistung darf nur bei tatsächlich eintretenden Netzengpässen und nach transparent vereinbarten Bedingungen eingeschränkt werden. Eine dauerhafte oder strukturelle Begrenzung darf nicht als Flexibilität gelten.

Die erweiterte Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur ist hierfür eine wichtige Grundlage. Sie ersetzt jedoch keine gesetzlichen Mindeststandards und keine verbindliche Frist für die Entwicklung eines einheitlichen Regulierungsrahmens.

§ 17b – Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazitäten

Bitkom begrüßt die Abkehr vom bisher dominierenden Windhundverfahren ausdrücklich, denn dieses stößt aufgrund aktueller Dynamiken klar an seine Grenzen. Die rechtssichere Priorisierung anhand sachgerechter Qualitätskriterien ist dabei zu befürworten. Aus Sicht des Bitkom braucht es aber die folgenden Anpassungen:

Rechtssichere und transparente Priorisierung

Reifegrad explizit als Kernkriterium berücksichtigen: Der Reifegrad eines Projekts sollte ausdrücklich als eigenständiges Priorisierungskriterium aufgenommen werden. Maßgeblich sollten schon laufende Projekte oder solche, bei denen bereits mit dem Ausbau begonnen wurde, auch gegenüber Flächenausweisungen priorisiert werden. Als zusätzliche Kriterien können Grundstücksverfügbarkeit, Finanzierungsfähigkeit, verbindliche Realisierungs- oder Hochlaufpläne, technische Planungstiefe sowie Zeitpläne für Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme sein. Dies sollte auch rückwirkend gelten, um die bereits bestehenden Anschlusswarteschlangen aufzulösen und neu zu ordnen. Von daher schlägt Bitkom in §17b die folgende Ergänzung vor:

»7. den nachgewiesenen Reifegrad des Anschlussvorhabens, insbesondere laufende Projekte oder solche, bei denen bereits mit dem Ausbau begonnen wurde, Grundstücksverfügbarkeit, Finanzierungsfähigkeit, verbindliche Realisierungs- oder Hochlaufpläne, technische Planungstiefe sowie Zeitpläne für Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme.«

Klare Kriterien und Gewichtung: Die im Entwurf vorgesehenen Kriterien sind insbesondere für Verteilnetzbetreiber noch zu unkonkret und sollten gesetzlich näher

spezifiziert sowie regulatorisch durch die Bundesnetzagentur gewichtet werden. Es darf nicht im Verantwortungsbereich der Netzbetreiber liegen, unbestimmte Kriterien eigenständig auszulegen. Die von der BNetzA bestätigten Grundsätze der Übertragungsnetzbetreiber sollten mit entsprechenden Modifikationen für den konkreten VNB-Anwendungsfall – außer in begründeten Ausnahmefällen – grundsätzlich auch für Hoch- und Mittelspannung gelten.

Gleichzeitig sollte den Netzbetreibern innerhalb eines gesetzlich und regulatorisch klar vorgegebenen Rahmens ausreichend Spielraum bleiben, um netzgebietsspezifische Besonderheiten rechtssicher berücksichtigen zu können. Grundlage muss jedoch immer der Reifegrad sein.

Flächenausweisungen nicht als allein ausschlaggebendes Priorisierungskriterium

heranziehen: Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen können als Indikator für den Planungs- und Realisierungsstand eines Projekts berücksichtigt werden, sollten für sich genommen jedoch keine Priorisierung begründen. Die Raumordnungs- und Bauleitplanung ist grundsätzlich nicht das geeignete Instrument, um die Vergabe knapper Netzanschlusskapazitäten maßgeblich zu steuern. Diese muss vielmehr nach transparenten, sachgerechten und diskriminierungsfreien Kriterien durch die Netzbetreiber erfolgen. Bei der Anwendung von Absatz 1 Nummer 6 sollte daher sichergestellt werden, dass Flächenausweisungen stets im Zusammenhang mit weiteren Kriterien für den tatsächlichen Planungs- und Realisierungsstand des konkreten Projekts bewertet werden. Insbesondere für bereits fortgeschrittene Projekte sollte der erreichte Planungs- und Realisierungsstand berücksichtigt werden.

Begrenzung auf Engpasssituationen: Priorisierung darf ausschließlich in tatsächlichen Netzengpasssituationen Anwendung finden. Nur so bleibt sichergestellt, dass das Recht auf Netzanschluss nach § 17 EnWG nicht generell eingeschränkt wird.

Anwendungsbereich nach Spannungsebenen: Es sollte gesetzlich klargestellt werden, wie und in welchem Umfang die Priorisierung auch in Mittel- und Niederspannung Anwendung findet. Die Umsetzbarkeit vor dem Hintergrund der Fallzahlen ist hierbei bestimmend. Auch in der Niederspannung benötigen Netzbetreiber rechtssichere Möglichkeiten zur Priorisierung. Dabei sind jedoch die hohen Fallzahlen und die praktische Umsetzbarkeit besonders zu berücksichtigen. Priorisierungsverfahren in der Niederspannung müssen daher massengeschäftstauglich ausgestaltet sein und können im Vergleich zur Hoch- und Mittelspannung vereinfacht erfolgen. Für alle Netzebenen sollte gelten: Verteilnetzbetreiber dürfen die jeweils veröffentlichten Kriterien sowie deren Gewichtung, Priorisierung und Anschlussreihenfolge auf alle Netzanschlussbegehren anwenden, für die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch kein verbindlicher Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde.

Gesetzliche Ausbau- und Transformationsziele verbindlich berücksichtigen

Gesetzliche Ausbauziele berücksichtigen: Bestehende gesetzliche Vorgaben wie der im überragenden öffentlichen Interesse liegende Ausbau von öffentlichen TK-Netzen, Mobilfunkflächenversorgungsaufgaben, gesetzliche PV-Ausbauziele und Solarpflichten in den Landesbauordnungen, verbindliche Vorgaben zur Ladeinfrastruktur nach dem

GEIG oder Klimaziele müssen bereits vor dem Priorisierungsverfahren verbindlich berücksichtigt werden, damit gesetzliche Ausbau- und Transformationsziele tatsächlich Wirkung entfalten. So kann das eigentliche Verfahren sachgerecht und effizient durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere den Ausbau von Telekommunikationsnetzen, die laut Rechenzentrumsstrategie bis 2030 mindestens zu verdoppelnden Rechenkapazitäten sowie klimapolitisch zentrale Vorhaben wie den Ausbau der Ladeinfrastruktur. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Anschlussbegehren grundsätzlich berechtigten wirtschaftlichen, infrastrukturellen oder gesellschaftlichen Interessen dienen. Eine vorgelagerte Berücksichtigung gesetzlich festgelegter Ausbau- und Transformationsziele bedeutet daher keine pauschale Nachrangigkeit anderer Anschlussgruppen, sondern trägt bereits getroffenen gesetzgeberischen Priorisierungsentscheidungen Rechnung.

Kapazitätsobergrenzen für Anschlusskategorien prüfen: Ergänzend sollte geprüft werden, ob für einzelne Anschlusskategorien, etwa Speicher, Erzeugungstechnologie- bzw. kategorispezifische Kapazitätsobergrenzen vorgesehen werden können, sofern das beantragte Anschlussvolumen den systemisch bzw. gesamtwirtschaftlich erforderlichen Bedarf deutlich übersteigt. Die Obergrenzen könnten auf der Grundlage der nationalen Dekarbonisierungsziele und der Szenarien des Nationalen Energie- und Klimaplanes festgelegt werden.

Systemdienlichkeit ermöglichen, einseitige Benachteiligung vermeiden

Systemdienlichkeit und Flexibilität differenziert berücksichtigen: Einige Mitglieder halten es für sachgerecht, auch Systemdienlichkeit und Flexibilität als Positivkriterien in der Priorisierung von Netzanschlüssen zu berücksichtigen. Dazu gehören z. B. nachweisbare und vertraglich gesicherte Lastflexibilität, etwa über Demand-Response-Agreements oder flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCAs). Dies könnte dazu beitragen, Netzengpässe zu reduzieren, bestehende Kapazitäten effizienter zu nutzen und zusätzliche Anschlüsse überhaupt erst zu ermöglichen.

Andere Mitglieder sehen eine offizielle Gewichtung von Flexibilität hingegen kritisch, da weniger flexible Anschlussgruppen, wie Rechenzentren, gegenüber flexibleren Anschlussgruppen systematisch zurückfallen könnten. Flexibilität sollte daher keine formelle Anschlussvoraussetzung oder offizielles Priorisierungskriterium werden und keinerlei Einfluss auf die Position eines Projekts in der Netzanschlusswarteschlange haben. Sie sollte vielmehr freiwillig, marktbasiert und angemessen vergütet im Dialog zwischen Netzbetreibern und Petenten netzspezifisch und im Einzelfall vereinbart werden.

Bitkom unterstützt die Abkehr vom Windhundverfahren und die Einführung qualitativer Priorisierungskriterien. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kriterien rechtssicher, transparent, diskriminierungsfrei und bürokratiearm ausgestaltet werden. Der Gesetzgeber muss insbesondere den Anwendungsbereich, die Gewichtung der Kriterien sowie die Berücksichtigung gesetzlicher Ausbauziele klar regeln.

§ 17c – Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten in Elektrizitätsversorgungsnetzen

Bitkom begrüßt das Ziel, Netzanschlussverfahren transparenter, digitaler und planbarer auszugestalten. Verlässliche Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten sind eine wichtige Voraussetzung für effiziente Investitions- und Ausbauentscheidungen.

Transparenz in der Niederspannung verhältnismäßig und praxistauglich ausbauen

Aus Sicht der Anschlusspetenten besteht auch in der Niederspannung die Notwendigkeit für Transparenz, insbesondere beim Mobilfunkausbau oder beim Aufbau von Ladepunkten. Die derzeit vorgesehene Veröffentlichung von Netzanschlusskapazitäten und die unverbindliche Netzanschlusssauskunft für Höchst- bis Mittelspannung greifen aus dieser Perspektive zu kurz. Transparenz über verfügbare Anschlusskapazitäten sollte daher auch im Niederspannungsbereich für bestimmte Sektoren (u.a. Mobilfunkinfrastruktur) hergestellt werden – so wie oben über eine Ergänzung eines §18a EnWG vorgeschlagen. Eine regelmäßige, möglichst monatliche Aktualisierung der Kapazitätskarten wird auch für die Niederspannung als erforderlich angesehen, damit die Informationen für konkrete Planungs- und Investitionsentscheidungen aktuell und damit nutzbar sind. Wichtig ist außerdem, dass die Daten in maschinenlesbaren Formaten bereitgestellt werden, um sie automatisiert auswerten und in Planungsprozesse integrieren zu können.

Netzbetreiber weisen hingegen auf den erheblichen Umsetzungsaufwand bei einer Ausweitung auf die Niederspannung und einer regelmäßigen Aktualisierung hin. Je nach Netzgebiet, Datenlage und bestehender Prozesslandschaft kann dies erhebliche Anpassungen in IT- und Datensystemen erfordern. Wo Anschlussbegehren bereits heute individuell geprüft und passgenaue Lösungen gefunden werden, ist der Mehrwert einer pauschalen Veröffentlichungspflicht nicht in jedem Fall ersichtlich. Daher braucht es eine verhältnismäßige Ausgestaltung, realistische Umsetzungsfristen und eine sinnvolle Synchronisierung mit bestehenden bzw. geplanten digitalen Prozessen.

Sollte an einer allgemeinen unverbindlichen Netzanschlusssauskunft festgehalten werden, braucht es realistische Umsetzungsfristen. Der Einführungszeitpunkt sollte so früh wie möglich, aber auf Grundlage einer objektiven Einschätzung der Bundesnetzagentur im Austausch mit den betroffenen Stakeholdern festgelegt werden. Dabei sind sowohl der Umsetzungsaufwand der Netzbetreiber als auch der Zeitdruck bei bundesweiten Infrastrukturvorhaben angemessen zu berücksichtigen. Digitale Infrastrukturen wie Mobilfunknetze und Rechenzentren, aber auch Ladeinfrastrukturen sind insgesamt von langen Investitions-, Genehmigungs- und Netzanschlusszyklen geprägt und daher auf transparente Verfahren und verlässliche Zeithorizonte angewiesen. Beispielsweise besteht beim Mobilfunk durch bis Ende 2029 zu erfüllende Flächenversorgungsauflagen ein erheblicher Zeitdruck.

Transparenzpflichten mit Resilienz und KRITIS-Schutz verbinden

Bei der Ausgestaltung von Transparenz- und Digitalisierungspflichten müssen Resilienz und KRITIS-Schutz von Anfang an mitgedacht werden:

- Sensible Netzdaten dürfen nur in einer Detailtiefe und Aktualität veröffentlicht werden, die keine zusätzlichen Angriffsflächen schafft. Insbesondere darf die Ausweisung freier Kapazitäten nicht dazu führen, dass sicherheitskritische Standorte wie Umspannwerke öffentlich identifizierbar werden. Zugleich müssen berechnete Anschlusspetenten ausreichend granulare Informationen erhalten, damit Kapazitätsdaten für konkrete Planungs- und Ausbauentscheidungen tatsächlich nutzbar sind. Erforderlich sind daher abgestufte Zugriffskonzepte, geschützte Bereiche etwa über Kundenanschlussportale, rollenbasierte Berechtigungen, Protokollierung sowie verbindliche Berechtigungskontrollen.
- Nachweis- und Meldepflichten gegenüber BSI, BNetzA, BBK und weiteren Stellen sollten harmonisiert und möglichst über einen Single Point of Contact gebündelt werden, damit Ressourcen in operative Sicherheitsmaßnahmen statt in redundante Audits fließen.
- Auch Fragen der physischen Sicherheit, etwa Drohnenabwehr, Zuständigkeiten, mögliche Beleihungsoptionen und die Refinanzierung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, sollten gesetzlich klar geregelt werden.

Kapazitätskarten perspektivisch um flexible Anschlussoptionen erweitern

Die Kapazitätskarte sollte perspektivisch um eine Flexibilitätsdimension ergänzt werden, damit Nutzer neben starren Vollanschluss auch flexible Anschlussoptionen und die dadurch zusätzlich verfügbare Kapazität einsehen können. Internationale Beispiele, etwa aus Belgien, zeigen, dass eine solche Darstellung technisch und regulatorisch umsetzbar sein kann. Voraussetzung hierfür sind digitalisierte Netze, standardisierte Datenprozesse sowie eine zeitnahe Sichtbarkeit von Engpasssituationen und verfügbaren Kapazitäten.

Verbindlichen und detaillierten Kostenvoranschlag vorsehen

Bitkom begrüßt, dass der Kabinettsentwurf in § 17c Abs. 3 EnWG erstmals eine unverbindliche Schätzung der voraussichtlichen Kosten der Anbindungsleitung vorsieht. Dies verbessert die frühe Orientierung von Anschlussbegehrenden und kann dazu beitragen, ungeeignete Standorte bereits vor Einleitung eines förmlichen Netzanschlussverfahrens auszuschließen.

§ 17 d – Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren

Netzanschlussverfahren durch klare Fristen und transparente Anforderungen strukturieren

Bitkom begrüßt die Verkürzung der Frist für die erstmalige Statusinformation von drei auf zwei Monate. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, reicht jedoch nicht aus, um die notwendige zeitliche Verbindlichkeit im Netzanschlussverfahren herzustellen.

Die Regelung verpflichtet den Netzbetreiber lediglich zu einer Information über den Bearbeitungsstand, nicht aber zu einer Entscheidung über das Netzanschlussbegehren oder zur Vorlage eines Anschlussangebots. Für mehr Planbarkeit muss jedoch eine verbindliche Frist für die Vorlage eines zuschlagsfähigen Angebots geregelt werden.

Netzbetreiber sollte entsprechend § 17d Abs. 2 EnWG-E auf ihren Internetseiten vollständig und verständlich auflisten, welche Informationen für die Bearbeitung des Netzanschlussantrags notwendig sind. Diese Anforderungen sollten sich an den jeweils geltenden technischen Anschlussregeln (TAR) orientieren. Weitere Nachweise (z.B. bei einer priorisierten Vergabe in Engpassgebieten) müssen ebenfalls transparent kommuniziert werden und der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens dienen.

Darüber hinaus bedarf es auch für Anschlussbegehren für den Mobilfunkausbau, die im Bereich Niederspannung erfolgen, dieselben Informationspflichten. Bitkom macht dafür einen entsprechenden Vorschlag unten für §118 Absatz 8.

Für den genauen Ablauf schlägt Bitkom die folgenden Regelungen vor:

- Unverzögliche Eingangsbestätigung für das Netzanschlussbegehren (im Referentenentwurf bereits enthalten).
- Aufnahme einer 10-Tages-Frist (Werktage) für die Vollständigkeitsprüfung.
- Aufnahme einer 6-Wochen-Frist für die Plausibilisierung des Netzanschlussbegehrens.
- Aufnahme einer 3-Monats-Frist für die Mitteilung des Anschlusspunktes und für ein Angebot. (Ausnahmen von der 3-Monats-Frist sollten für Hochspannungsanfragen, Direktanschlüsse an HS/MS-Umspannwerke sowie Netzanschlussbegehren mit langen Ausbaueiten über 24 Monate gelten, wenn noch keine verbindliche Kostenkalkulation möglich ist. Bei Überschreitung der Frist muss der Netzbetreiber die nächsten Schritte sowie einen Zeitpunkt für eine aktualisierte Rückmeldung mitteilen; die 6-Wochen-Frist bleibt unberührt.)
- Fristunterbrechung (3-Monats-Frist), falls der Netzbetreiber weitere Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags benötigt und beim Antragsteller nachfordern muss. Die Fristunterbrechung gilt nicht, wenn der Netzbetreiber Informationen nachfordert, die über die einsehbaren Informationen hinausgehen, die der Netzbetreiber für die Bearbeitung des Netzanschlussantrags zum Zeitpunkt der Beantragung des Netzanschlusses auf seiner Internetseite als notwendig aufgelistet hat.

Netzbetreiber in der Mitgliedschaft teilen diesen Vorschlag nicht.

Verzögerungen sanktionieren und wirksame Streitbeilegung schaffen

Die genannten Fristen sollten durch einen gesetzlich geregelten Schadensersatzanspruch im Falle einer Verzögerung des Netzanschlusses bewehrt sein, um zusätzlich anfallende Kosten wie z.B. den Betrieb eines Mobilfunkstandortes durch einen Generator auszugleichen.

Es sollte ein verbindlicher Eskalationspfad bzw. Streitbeilegungsmechanismus vorgesehen werden, wenn Netzbetreiber Anträge ohne angemessene Prüfung ablehnen oder die vorgesehenen Fristen nicht einhalten. Hierfür könnte die

Zuständigkeit der Clearingstelle EEG|KWKG auf Netzanschlussfragen nach §§ 17 und 18 EnWG erweitert werden. Sie könnte Streitigkeiten über Fristen, Anforderungen und Anschlusskosten schnell und außergerichtlich klären.

Detaillierten Kostenvoranschlag im weiteren Netzanschlussverfahren vorsehen

Für eine belastbare Investitions- und Projektplanung benötigen Anschlussbegehrende nach Stellung eines konkreten Netzanschlussbegehrens weitergehende Kostentransparenz. Bitkom schlägt daher vor, die Informationspflichten in § 17d Abs. 1 EnWG um einen Anspruch auf einen nachvollziehbaren und detaillierten Kostenvoranschlag zu ergänzen. Dafür sollte folgender neuer Satz 3 eingefügt werden:

»Die Informationen nach Satz 1 umfassen zudem einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die dem Netzanschlussbegehrenden durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung.«

§ 17 e – Elektronische Übermittlung von Netzanschlussbegehren, digitale Netzanschlussportale

Bitkom begrüßt die Digitalisierung des Netzanschlussverfahrens und die Einführung digitaler Netzanschlussportale für Netzbetreiber. Digitale Verfahren können Prozesse beschleunigen, Medienbrüche reduzieren und die Transparenz für Anschlussbegehrende verbessern. Der Einführungszeitpunkt sollte so früh wie möglich auf Grundlage einer objektiven Einschätzung der Bundesnetzagentur im Austausch mit den betroffenen Stakeholdern, spätestens jedoch zum im Gesetzentwurf vorgesehenen 1. Januar 2028, festgelegt werden.

Hinsichtlich der genauen Gestaltung gibt es in der Mitgliedschaft unterschiedliche Auffassungen. Die Netzbetreiber sprechen sich dafür aus, bestehende und künftige Plattformen rechtssicher zuzulassen und keine verpflichtende Einführung einer einheitlichen Portallösung vorzuschreiben. So können bereits etablierte Systeme weiter genutzt und unnötige Umstellungsaufwände vermieden werden.

Aus Sicht der Anschlusspetenten ist eine einheitliche Plattform bzw. zumindest eine weitgehende Standardisierung zentral. Unterschiedliche Portale, Datenanforderungen und Prozesslogiken verursachen bei überregional tätigen Unternehmen erheblichen administrativen Aufwand und Unsicherheiten. Die auszutauschenden Daten und Unterlagen, insbesondere in der Mittelspannung, sollten größtmöglich standardisiert werden.

Unabhängig von der Portallösung sollte eine bilaterale Abstimmung zwischen dem VNB und dem Netzanschlusserpetenten möglich sein. Daher sollte im Portal ein Ansprechpartner des Netzbetreibers genannt werden. Der Regelungsvorschlag in § 17 e Abs. 2 Satz 2 EnWG-E ist dahingehend zu ergänzen.

§ 17 f – Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität

Netzbetreiber müssen gemeinsame objektive, transparente und diskriminierungsfreie Vorgaben für die Reservierung von Kapazitäten ab 135 kW entwickeln. Für die Entwicklung dieser gemeinsamen Vorgaben sollte eine verbindliche Frist gesetzt werden – etwa der 1. Januar 2027. Zudem sollte diese Aufgabe ausdrücklich der Bundesnetzagentur zugewiesen werden, da eine Abstimmung zwischen der Vielzahl der Verteilnetzbetreiber kaum praktikabel ist. Dies würde Rechtssicherheit und Einheitlichkeit fördern.

Die Ausgestaltung wird in der Mitgliedschaft unterschiedlich bewertet. Während ein Teil eine einheitliche Regelung begrüßt, um gleiche Bedingungen in allen Netzgebieten sicherzustellen, warnt ein anderer Teil vor erheblichem Abstimmungsaufwand und plädiert für praxistaugliche und unbürokratische Verfahren.

Um Rechtssicherheit und Einheitlichkeit zu gewährleisten, sollten Reservierungsmodalitäten und etwaige Gebühren durch die Bundesnetzagentur verbindlich festgelegt und kontrolliert werden. Eine Reservierungsgebühr sollte dabei als Kautionsausgestaltung und bei Realisierung des Projekts mit Netzanschlusskosten oder Baukostenzuschuss verrechnet werden. Wird das Projekt aus Gründen nicht umgesetzt, die nicht im Einflussbereich des Anschlussbegehrenden liegen – etwa aufgrund einer verweigerten Baugenehmigung – muss die Kautionsrückzahlung erfolgen.

Zudem sollten Anlagen, die kritische digitale Infrastruktur im Sinne der jeweils geltenden KRITIS-Regelungen darstellen, bei der Reservierung von Netzanschlusskapazitäten besonders berücksichtigt werden. Um Planungssicherheit zu gewährleisten, braucht es außerdem einen gesetzlich geregelten Schadensersatzanspruch für Anschlussnehmer bei verzögertem Netzanschluss, da Verzögerungen insbesondere durch den Einsatz von Generatoren erhebliche laufende Kosten verursachen können.

§ 43 Abs. 2 - Planfeststellung für Anschlussleitungen von Rechenzentren ermöglichen

Für Anschlussleitungen großer Rechenzentren an das Übertragungsnetz besteht bislang keine ausdrückliche Möglichkeit der Planfeststellung. Anders als bei Anschlussleitungen auf Hoch- oder Mittelspannungsebene oder etwa bei Elektrolyseuren fehlt damit für Rechenzentren ein klarer Genehmigungspfad. Dieses Defizit führt nicht nur bei der Planung von großen Rechenzentren zu erheblichen Nachteilen, sondern auch bei Anträgen im Reifegradverfahren zu erheblichen Unsicherheiten und Nachteilen, da die Genehmigungsfähigkeit und Realisierbarkeit des Netzanschlusses nicht plausibel dargestellt werden können. Ein wichtiger Beitrag zur Beschleunigung von KI-, Cloud- und digitaler Infrastruktur wäre daher, diese Regelungslücke zu schließen, indem Rechenzentren in § 43 Absatz 2 Nummer 3 EnWG ausdrücklich aufgenommen werden:

»3. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr zur Anbindung von Kraftwerken, Rechenzentren, Elektrolyseuren zur Erzeugung von Wasserstoff oder Pumpspeicherkraftwerken an das Elektrizitätsversorgungsnetz (...)«.

§ 118 Abs. 8 EnWG - Auskunftsanspruch für Mobilfunkstandorte

Bitkom begrüßt, dass der Kabinettsentwurf mit § 118 Abs. 8 EnWG erstmals eine besondere Regelung für den Stromanschluss von Mobilfunkstandorten enthält. Danach müssen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bis zum 31. Dezember 2036 innerhalb eines Monats mindestens drei technisch geeignete Netzverknüpfungspunkte mitteilen, darunter den Verknüpfungspunkt mit der kürzesten Entfernung zum geplanten Standort. Damit wird eine zentrale Forderung von Bitkom nach einem schnellen Auskunftsanspruch aufgegriffen.

Die Regelung bleibt jedoch deutlich hinter dem ursprünglich im Referentenentwurf für ein TKG-Änderungsgesetz 2026 vorgesehenen § 134a TKG und dem erforderlichen Regelungsumfang zurück. Sie schafft lediglich einen befristeten Auskunftsanspruch. Durch die bloße Mitteilung möglicher Netzverknüpfungspunkte wird jedoch noch kein Mobilfunkmast schneller angeschlossen. Ein Anspruch auf die vorrangige und unverzügliche Herstellung des Stromanschlusses, ein verbindlicher Realisierungszeitplan und ein detaillierter Kostenvoranschlag sind weiterhin nicht vorgesehen. Diese braucht es aber, um den Ausbau insbesondere in ländlichen und bislang schlecht versorgten Regionen voranzutreiben. Zudem kann nur so dem im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau der TK-Netze und den Besonderheiten der Mobilfunknetzausbauplanung (Suche nach einem konkreten Standort innerhalb eines sog. Suchkreises) sowie den zeitlichen Bedarfen zu den Flächenversorgungsauflagen der Bundesnetzagentur von 99,5 Prozent bis 2029 Rechnung getragen werden.

Mobilfunkstandorte zur Erfüllung von Flächenversorgungsauflagen liegen häufig abgelegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und stehen aufgrund ihres geringen Leistungsbedarfs in der Regel nicht in Konkurrenz zu industriellen oder anderen kapazitätsintensiven Anschlussvorhaben. Es geht daher nicht um die Reservierung großer Netzkapazitäten, sondern um die verlässliche und zeitnahe Herstellung eines grundsätzlich verfügbaren Stromanschlusses. Verzögerungen entstehen dabei vielfach weniger durch fehlende Netzkapazitäten als durch begrenzte Bau- und Umsetzungskapazitäten aufseiten der Netzbetreiber.

Der § 118 Abs. 8 EnWG sollte deshalb einen speziellen Anspruch auf vorrangigen und unverzüglichen Anschluss drahtloser Zugangspunkte an das Elektrizitätsversorgungsnetz schaffen, wobei konzeptionell auf das bereits geregelte Priorisierungsregime des § 8 EEG zurückgegriffen werden kann.

Diese Privilegierung von Mobilfunkstandorten setzt die Zielsetzungen des § 1 EnWG konsequent um. Das Energiewirtschaftsrecht zielt ausdrücklich auch auf den vorausschauenden Ausbau, die optimierte Nutzung und die Digitalisierung der Energieversorgungsnetze sowie die Flexibilisierung des Elektrizitätssystems. Ein

**Bis zu 1,5
Jahre**

dauert die Stroman-
bindung von Mobilfunk-
standorten | Quelle:
Umsetzungsmonitor TK
2026

Energiesystem, das auf erneuerbaren, volatilen und zunehmend dezentralen Erzeugungsstrukturen beruht, kann diese Ziele nur erreichen, wenn Netze, Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen digital vernetzt sind.

Ohne auskömmliche Mobilfunkversorgung und leistungsfähige digitale Infrastrukturen lassen sich intelligente Netzführung und Systemflexibilisierung praktisch nicht verwirklichen. Die Steuerung dezentraler Erzeugungsanlagen, die frühzeitige Erkennung und Vermeidung von Netzengpässen, die netzdienliche Einbindung flexibler Lasten, Speicher und Erzeuger sowie die Reduzierung kostenintensiver Eingriffe wie Redispatch setzen eine verlässliche Kommunikations- und Dateninfrastruktur voraus. Dies gilt in besonderem Maße für künftige cloud- und KI-gestützte Steuerungs- und Optimierungsprozesse.

Die prioritäre Behandlung von Mobilfunkstandorten ist somit insbesondere auch im Hinblick auf die Infrastrukturbedarfe des Energiesystems der Zukunft von zentraler Relevanz. Mobilfunknetze und weitere digitale Infrastrukturen schaffen die notwendige digitale Steuerungs- und Vernetzungsebene für die Energiewende. Ihre privilegierte Berücksichtigung beim Netzanschluss ist vor diesem Hintergrund eine sachlich gebotene Folge der gesetzlichen Zielarchitektur des EnWG.

Bitkom schlägt daher vor, § 118 Abs. 8 EnWG wie folgt zu ändern:

§ 118 EnWG-RegE

*(8) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2036 zur Ermittlung eines geeigneten Standortes für drahtlose Zugangspunkte öffentlicher Mobilfunknetze und den hierzu zugehörigen Einrichtungen innerhalb von einem Monat nach Zugang einer entsprechenden Anfrage mindestens **die** drei Netzverknüpfungspunkte mitzuteilen, die technisch in der Lage sind, die erforderliche Leistung für den Betrieb des Zugangspunktes zu liefern, ~~und die die darunter der Verknüpfungspunkt mit der~~ kürzesten Entfernung zum geplanten Standort **aufweisen**. Zu diesem Zweck teilt der Betreiber des drahtlosen Zugangspunktes oder der zugehörigen Einrichtung dem Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes den Standort und Leistungsbedarf des geplanten drahtlosen Zugangspunktes mit. **Für Netzanschlussvorhaben im Sinne dieses Absatzes gelten § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend.***

2 Änderungen im EEG

Das Netzanschlussregime muss eng mit der anstehenden EEG-Novelle und dem künftigen Marktdesign verzahnt werden, um verlässliche Investitionsbedingungen, stabile Kapitalkosten und die PPA-Fähigkeit von Anlagen zu sichern.

§ 17 EEG – Kapazitätserweiterung und Wettbewerb beim Netzausbau

Die Regelung bleibt hinter ihren Möglichkeiten zurück. Anschlussnehmer sollten Netzausbaumaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen können, wenn der zuständige Netzbetreiber die erforderliche Kapazitätserweiterung nicht innerhalb angemessener Fristen realisieren kann. Dies würde den Netzausbau beschleunigen, Wettbewerb ermöglichen und Investitionshemmnisse abbauen. Die Verantwortung für Netzplanung und ausreichende Netzkapazitäten muss dabei eindeutig bei den Netzbetreibern verbleiben. Zugleich sollten klare und einheitliche Regeln für die Umlagefähigkeit vorausschauender Netzinvestitionen, die Kostenverteilung und Kostenerstattung geschaffen werden. Eine Eigenrealisierung darf nicht zu einer faktischen Privatisierung der Netzverantwortung führen.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Kilian Wagner | Bereichsleiter für nachhaltige digitale Infrastrukturen
T +49 151 14824861 | k.wagner@bitkom.org

Emilie Hansmeyer | Manager Energy & Smart Grids
T +49 30 27576-334 | e.hansmeyer@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Smart Grids & Rechenzentren

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.